

Fragen des Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. v. 19.03.2020
Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Ihren Geschäftsbereich „Migration“

Nr.	Frage	Antwortentwurf
1	Wie werden Aufenthaltserlaubnisse, Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen erteilt und verlängert, wenn es zu teilweisen oder vollständigen Schließungen kommunaler Ausländerbehörden kommt?	Nachdem im MI erste Hinweise darauf eingingen, dass einzelne kommunale Ausländerbehörden ihren Kundenverkehr wegen der Coronakrise stark einschränken oder ganz einstellen werden, wurde ihnen in Zusammenhang mit dem Erlass vom 16.03.2020 zur Verlängerung von Schengen-Visa mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, den Inhabern zeitlich ablaufender Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, dass ihr Aufenthalt bis zur Wiederaufnahme des Dienstbetriebes der Ausländerbehörde weiterhin als erlaubt, gestattet oder geduldet gilt
2	Wie können betroffene Ausländer_innen die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts bspw. im Rahmen ordnungsrechtlicher Kontrollen nachweisen, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen abgelaufen ist? Wird es entsprechende Weisungen an die Ordnungsbehörden geben?	<p>(https://www.mi.niedersachsen.de/download/153156/2020-03-16 MI Erl Verlaengerung v. Schengen-Visa u. anderen Aufenthaltstiteln wegen des Coronavirus.pdf).</p> <p>Wenige Tage später teilten einzelne Ausländerbehörden ihre Absicht mit, statt der Ausstellung von Bescheinigungen Allgemeinverfügungen des Inhalts zu erlassen, dass ablaufende Aufenthaltstitel usw. „automatisch“ als fortbestehend gelten und baten MI hierzu um rechtliche Bewertung der Zu-lässigkeit solcher Allgemeinverfügungen. Am 19.03.2020 teilten wir den Ausländerbehörden mit, dass sich im Ergebnis unserer Prüfung keine grundlegenden Bedenken hiergegen ergeben haben.</p> <p>Nach hiesiger Kenntnis haben mindestens zehn Ausländerbehörden hiervon Gebrauch gemacht und entsprechende Allgemeinverfügungen erlassen (hier beispielhaft die Allgemeinverfügung des Landkreises Peine: https://www.landkreis-peine.de/media/custom/2555_8568_1.PDF?1584691164).</p> <p>Nachdem BMI den Ländern am 25.03.2020 erstmals Verfahrenshinweise zur Entlastung der Ausländerbehörden übermittelt hatte, wurden diese von hier mit Erlass vom 26.03.2020 den Ausländerbehörden mit der Bitte übermittelt, entsprechend zu verfahren (Link).</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in diesen</p>

		Schreiben verwiesen.
3	Werden Anträge auf Aufenthaltserlaubnisse weiterhin beschieden? Falls ja, werden die Rechtsmittelfristen ausgesetzt oder verlängert?	Hierzu liegen dem MI bislang keine Erkenntnisse vor.
4	Werden Mitwirkungspflichten (inbes. zur Identitätsklärung) ausgesetzt, sofern diese aufgrund des Corona-Virus nicht erfüllt werden können?	Die gesetzlichen Mitwirkungspflichten bleiben von der aktuellen Situation unberührt. Mitwirkungspflichten, die schriftlich erledigt werden können, sind uneingeschränkt weiterhin zu erfüllen. Lediglich in den Fällen, in denen eine persönliche Vorsprache bei der Vertretung des Herkunftsstaats zwingend erforderlich ist, können diese an einem späteren Termin nach Ende der Corona-Krise nachgeholt werden.
5	Werden Fristen von Mitwirkungspflichten (insb. zur Identitätsklärung) von Amts wegen verlängert, sofern die geforderten Handlungen aufgrund des Corona-Virus nicht fristgemäß vorgenommen werden können?	Siehe hierzu Antwort zu Frage 4
6	Wie wird die Bescheidung von Anträgen auf Leistungen nach dem AsylbLG sichergestellt, wenn es zu teilweisen oder vollständigen Schließungen von Sozialbehörden kommt?	Bei der Umsetzung von notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes haben die Kommunen im Rahmen ihrer Organisationshoheit – wie in anderen Aufgabenbereichen – die Gewährung der (insbesondere monetären) Leistungen nach dem AsylbLG weiterhin sicherzustellen. Die konkreten Organisationsmaßnahmen hierfür können nur jeweils vor Ort entschieden und umgesetzt werden.
7	Wie wird die Auszahlung von Leistungen für Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG sichergestellt, wenn es zu teilweisen oder vollständigen Schließungen von Sozialbehörden kommt?	Siehe hierzu Antwort zu Frage 6
8	Werden Leistungskürzungen, die aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten verhängen wurden, aufgehoben, sofern die in Rede stehenden Mitwirkungspflichten nunmehr aufgrund des Corona-Virus nicht nachgeholt werden können?	Durch den Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 26.03.2020 zur Umsetzung des § 1a AsylbLG im Rahmen der SARS-CoV-2 Pandemie – MI-63.97-12238-8.4.1a – wurden die Leistungsbehörden im Umgang mit Anspruchseinschränkungen im Rahmen des AsylbLG sensibilisiert. Zudem haben die Leistungsbehörden aktuelle Hinweise für den Vollzug von AsylbLG-Anspruchseinschränkungen erhalten.
9	Werden Grenzübertrittsbescheinigungen und ausländerbehördliche Bescheinigungen in	Wenn angesichts der aktuellen Situation eine Ausreise aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist, wird regelmäßig die Voraussetzung für die Erteilung einer Duldung gem. § 60a Abs. 2 AufenthG erfüllt sein.

	Duldungen umgewandelt, sofern Ausreisen oder Abschiebungen in den Zielstaat nicht möglich sind?	
10	In welche Länder können derzeit aufgrund des Corona-Virus keine Abschiebungen/Dublin-Überstellungen durchgeführt werden? Wo können tagesaktuelle Informationen hierzu abgerufen werden?	Der Überstellungsvollzug nach der Dublin III-Verordnung ist vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorübergehend ausgesetzt worden. Abschiebungen können aufgrund der derzeitigen Situation nur eingeschränkt vollzogen werden. Die Lageeinschätzung wird täglich aktualisiert. Es handelt sich um eingestufte Informationen zur internen Verwendung. Eine Veröffentlichung erfolgt nicht.
11	Werden sog. Nachtzeitverfügungen vom Amts wegen aufgehoben, sofern in den Zielstaat aufgrund des Corona-Virus keine Abschiebungen / Dublin-Überstellungen möglich sind?	Ordnungsverfügungen nach § 46 Abs. 1 AufenthG werden grundsätzlich im Zusammenhang mit Aufenthaltsbeendigungen erlassen. Sofern Abschiebungen aufgrund der aktuellen Situation nicht zeitnah vollzogen werden können, dürfte der Anlass für derartige Verfügungen in der Regel nicht gegeben sein. Dies bleibt allerdings einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.
12	Sofern bei Bewohner_innen kommunaler Flüchtlingsgemeinschaftsunterkünfte ein Verdacht auf Corona besteht bzw. diese positiv getestet wurden: Welche Maßnahmen wurden/werden ergriffen, damit der Virus sich nicht auf die übrigen Mitwohner_Innen ausbreitet bzw. wie wurde geprüft, ob eine Ausbreitung stattgefunden hat?	Vor der Verteilung aus der LAB NI in die Kommunen werden die Abreisenden am Abreisetag einem medizinischen Check unterzogen. Personen, die grippeähnliche Symptome zeigen, werden vorerst nicht in die Kommunen verteilt. Für die kommunale Unterbringung liegt die originäre Zuständigkeit für Maßnahmen im Bereich des Infektionsschutzes beim Gesundheitsbereich der Kommunen – Gesundheitsämter –. Mit diesen sind vor Ort die jeweils notwendigen Maßnahmen abzustimmen und umzusetzen
13	Werden Bewohner_Innen der LAB/EAE präventiv auf den Kommunen verteilt? Falls ja: Nach welchen Kriterien? Falls nein: Warum nicht?	Soweit es unter den aktuell zu berücksichtigenden Gegebenheiten möglich ist, erfolgt derzeit weiterhin nach den geltenden Kriterien eine landesinterne Verteilung und Zuweisung
14	Werden Bewohner_Innen der LAB/EAE derzeit überhaupt auf die Kommunen verteilt? Falls ja: Nach welchen Kriterien? Falls nein: Warum nicht?	Siehe hierzu Antwort zu Frage 13
15	Werden Bewohner_Innen der LAB/EAE auf eine Infizierung mit dem Corana-Virus getestet? Falls ja: Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Test durchgeführt wird? Falls nein: Wie wird sichergestellt, dass Verdachtsfälle möglichst frühzeitig erkannt werden?	Testungen von neu ankommenden Personen sowie bereits untergebrachten Asylsuchenden finden nach Absprache mit dem Nds. Gesundheitsministerium entsprechend den Empfehlungen des RKI statt. Die Entscheidung erfolgt also nach den klinisch-epidemiologischen Kriterien des RKI. Alle neu ankommenden Personen werden unmittelbar nach ihrer Ankunft durch das Sicherheitspersonal in Empfang genommen und unverzüglich zu einer ersten

		Inaugenscheinnahme zur Sanitätsstation (24/7) gebracht und nach dem Reiseweg befragt. Alle Bewohnerinnen und Bewohner werden durch Flyer und Aushänge, die sowohl in die relevanten Sprachen übersetzt werden sowie mit Piktogrammen versehen sind, über die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen informiert. Dazu gehört beispielsweise inzwischen auch, dass die Bewohnerinnen und Bewohner auch auf die neuen Regelungen bezüglich des Aufenthalts in Gruppen in der Öffentlichkeit hingewiesen werden. Die Sanitätsstationen stehen allen Bewohnerinnen und Bewohnern bei medizinischen Anliegen rund um die Uhr zur Verfügung.
16	Wie und wo werden Bewohner_Innen der LAB/EAE untergebracht, sofern der Verdacht besteht, dass sie mit dem Corona-Virus infiziert sein könnten?	Alle Standorte der LAB NI verfügen über Separierungsmöglichkeiten für Infektionsfälle.
17	Wie und wo werden Bewohner_Innen der LAB untergebracht, sofern sie positiv auf den Corona-Virus getestet wurden? Sofern bei Bewohner_Innen positiv getestet wurden: Welche Maßnahmen wurden ergriffen, damit der Virus sich nicht auf die übrigen Mitwohner_Innen ausbreitet bzw. wie wurde geprüft, ob er sich ausgebreitet hat?	Bisher (Stand: 31.03.2020) liegen keine positiven Testergebnisse für Verdachts- bzw. Beobachtungsfälle vor. Im Falle eines Coronavirus-Infektionsfalls wird die dann zu erwartende Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde durch die LAB NI strikt befolgt und umgesetzt.
18	Gibt es eine Art Notfallplan im Falle der Feststellung von Corona-Infektionen? Ist die Versorgung mit Desinfektionsmitteln, Mundschutz, Hygieneartikeln etc. ausreichend sichergestellt?	Erforderliche Maßnahmen werden der Lage angepasst veranlasst und unverzüglich umgesetzt. Der eingerichtete Krisenstab der LAB NI tagt täglich, bei Bedarf auch mehrfach. Ein enger und direkter Austausch der Standortleitungen der Ankunftszentren mit den örtlichen Gesundheitsämtern ist sichergestellt. Aktuell ist die Versorgung mit Schutzmaterial sichergestellt, die generellen Beschaffungsprobleme betreffen allerdings auch die LAB NI.
19	Gibt es Einschränkungen beim Zugang für Bewohner_innen von LAB/EAE zur unabhängigen Rechtsberatung, zum Sozialdienst und zur medizinischen Versorgung?	Sämtliche Bildungs- bzw. Betreuungsangebote wurden vorerst bis zum 20.04.2020 an allen Ankunftszentren/Standorten sowie Außenstellen der LAB NI ausgesetzt. Der Sozialdienst steht den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung. Die Sanitätsstationen stehen allen Bewohnerinnen und Bewohnern bei medizinischen Anliegen rund um die Uhr zur Verfügung.

20	<p>Werden Wohnsitzauflagen für Asylsuchende und Geduldete mit der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der ursprünglich zugewiesenen Kommune „wiederaufleben“, sofern sie aufgrund der Corona-Pandemie ihren Arbeitsplatz verlieren oder in Kurzarbeit treten müssen und deshalb ihren Lebensunterhalt nicht mehr (vollständig) selbst sichern können?</p>	<p>Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Erllass vom 26.03.2020 (und Nummer 3 – Bezug von Kurzarbeitergeld – des BMI-Schreibens) verwiesen.</p>
21/ 22	<p>Wie wird mit positiven Härtefallersuchen verfahren, bei denen die Maßgaben des Beschlusses der Härtefallkommission – insbesondere etwa zur Lebensunterhaltssicherung – aufgrund eines Arbeitsplatzverlustes oder von Kurzarbeit infolge der Corona-Pandemie nicht erfüllt werden können und die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG noch aussteht?</p> <p>Wie wird mit Anträgen auf Verlängerung von befristeten Aufenthaltserlaubnissen nach § 23a AufenthG verfahren, wenn die Antragsteller_innen aufgrund eines Arbeitsplatzverlustes oder von Kurzarbeit infolge der Corona-Pandemie die Nachweise zur Lebensunterhaltssicherung nicht erbringen können?</p>	<p>Die Fragen Nr. 21 und 22 werden aufgrund der gleichen Thematik gemeinsam beantwortet:</p> <p>Grds. ist der jeweilige Einzelfall zu prüfen und insbesondere auch unter Berücksichtigung der derzeitigen besonderen Situation zu bewerten. Der Bezug von Kurzarbeitergeld hat keine Auswirkungen auf den Bestand eines Aufenthaltstitels. Der Arbeitsvertrag bleibt auch bei Bezug von Kurzarbeitergeld bestehen. Die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel steht zwar zunächst grundsätzlich der Erteilung/ Verlängerung eines Aufenthaltstitels entgegen. Beim Kurzarbeitergeld handelt es sich jedoch um eine Leistung der Arbeitslosenversicherung an Arbeitnehmer, somit um eine auf Beiträgen beruhende Leistung, deren Bezug unschädlich i.S.d. § 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG ist. Auch hierauf hat BMI in seinem erwähnten Schreiben vom 25.03.2020 nochmals explizit hingewiesen. Gleich gilt für den Bezug von Arbeitslosengeld I, so dass auch hier kein schädlicher Leistungsbezug vorliegt. Die bisherigen beruflichen Leistungen werden im Rahmen der zu treffenden (Verlängerungs)Entscheidung berücksichtigt.</p>